

Versprechen überhaupt eingelöst werden mußte, war also auffallend klein, und in einigen Fällen war die Zuwendung wenigstens auf den ersten Blick ungewöhnlich großzügig.

Überraschen muß in diesem Zusammenhang, daß demgegenüber den Erzbischöfen von Köln und Trier sowie dem Bischof von Würzburg, die nachweislich die Kandidatur des Staufers unterstützt hatten¹⁹⁹), keine Belohnung für die Wahlhilfe zuteil wurde. Berücksichtigt man noch, daß der Graf von Dachau und der Markgraf der Steiermark engste Partei-gänger Welfs VI. im Kampf gegen den Babenberger gewesen waren²⁰⁰), ihre Begünstigungen demnach durchaus auf Verlangen des Welfen erfolgt sein konnten, dann grenzt sich der Kreis der zumeist Begünstigten auf drei *principes prepotentes* ein. Von daher erführe die Aussage Gisleberts bereits eine Bestätigung, der eigentliche Wählerentscheid sei in einer kleinen Gruppe gefallen, weil bei dem Dissens der Wählermasse nur von ihr der Ausschlag zu erwarten war.

Eine Restitution konnte natürlich Gegenstand eines Wahlversprechens sein²⁰¹). Sofern der Wahlhelfer allerdings Aussichten hatte, seinen Restitutionsanspruch auch ohne den zufälligen Anlaß der Wahl durchzuführen, würde er sich den anderen gegenüber eines Vorteils begeben haben; und das müßte man bei Heinrich dem Löwen annehmen. Seit 1147 nämlich führte er gegen den Babenberger einen Prozeß auf Herausgabe des Bayernherzogtums mit der Begründung, König Konrad habe es seinem Vater widerrechtlich entzogen, da dieser unter Wahrung der Rechtsform in das bayerische Herzogsamt eingesetzt gewesen sei²⁰²). Da Konrad im Grunde ebenfalls in den Stand eines Angeklagten versetzt

20. Oktober 1152 (St. 3650), der als Bruder Bischof Gebhards von Würzburg ebenfalls zum Anhang des Schwabenherzogs gezählt haben dürfte, läßt sich nur noch schwerlich als Einlösung eines Wahlversprechens deuten.

¹⁹⁹) Siehe Simonsfeld S. 21—26. Den Umfang ihrer Wahlhilfe abzuschätzen, ist kaum möglich. Eberhard von Bamberg kommt das Verdienst zu, die Beisetzung des verstorbenen Königs gegen dessen eigenen Willen (vgl. Otto, Gesta I 71) gestattet und damit die den Schwabenherzog begünstigende überaus kurze Frist zwischen dem Tod Konrads und dem Wahltermin ermöglicht zu haben. Und Wibald entwirft von sich selbst in seinen Briefen das Bild eines unentbehrlichen Koordinators der Vorverhandlungen.

²⁰⁰) Siehe Bernhardi (wie Anm. 2) S. 325, 480 und 484, sowie Simonsfeld S. 7 und 27. Ottokar von Steiermark war ein Neffe Welfs VI.

²⁰¹) Das trifft beispielsweise für Welf VI. hinsichtlich der Toscana zu. Haider (wie Anm. 191) nimmt dies auch für Heinrich den Löwen an, ohne auf diese Problematik aufmerksam geworden zu sein.

²⁰²) Jastrow (wie Anm. 124) S. 269—291 hat den Prozeß um die Rückgabe des bayerischen Herzogtums zusammengestellt.